

### **Vorbemerkungen:**

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

### **Erläuterungen:**

Der Entwurf des Amtlichen Stellenplanes 2017/2018 wurde in der Sitzung des Personalausschusses am 07.09.2016 mit den entsprechenden Erläuterungen bereits zur Kenntnis gegeben.

Im Nachgang hierzu wurde die Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems beschlossen. Hierfür wurde der Entwurf des Stellenplanes um drei Stellen erweitert.

Zur Sitzung des Personalausschusses am 30.11.2016.